

**Öffentliche Anhörung
des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk**

Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1572 - Neudruck -
am 18. Februar 2013, um 13.00 Uhr, Raum E 3 - A 02

F R A G E N K A T A L O G

Antworten/Stellungnahme der Stadt Köln

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/427**

Alle Abg

1. Wird die in der Evaluation des bestehenden Ladenöffnungsgesetzes festgestellte Praxis der Sonn- und Feiertagsöffnung den sozialen und verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Sonn- und Feiertagsschutz hinreichend gerecht?

In der Evaluation des bestehenden Ladenöffnungsgesetzes wird die Praxis großer Städte, die möglichen 4 verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage auf die Stadtteile herunter zu brechen, kritisch betrachtet. Durch diese Praxis ist zwar eine Vielzahl an Sonntagsöffnungen zu verzeichnen, die sich aber teilweise nur auf kleine Bereiche, wie Straßenzüge oder kleine Stadtteile beschränken. Diese Sonntagsöffnungen stören die schutzwürdige Sonn- und Feiertagsruhe nur sehr gering, da sie im gesamten Stadtgebiet nicht ins Gewicht fallen und dadurch auch nicht auffällig sind. Sie fördern aber, z.B. bei Stadtteilstesten, das soziale Gefüge des Stadtteils und nebenbei auch die Wettbewerbsfähigkeit der örtlichen Nahversorgungszentren. Darüber hinaus waren die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Vielzahl der belegten Sonntage im Vergleich zu einer komprimierten Sonntagsöffnung im gesamten Stadtgebiet nicht stärker belastet, da die einzelnen Verkaufsstellen in beiden Fällen nur an 3 Sonntagen (Kölner Regelung) geöffnet werden durften.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 01.12.2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz festgestellt, „dass die Regelung, dass Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse, insbesondere von Firmenjubiläen und Straßenfesten, an jährlich höchstens zwei weiteren Sonn- oder Feiertagen von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen dürfen, ist verfassungsrechtlich weder für sich gesehen noch im schutzkonzeptionellen Kontext zu beanstanden“ (Randziffer 187). Das Bundesverfassungsgericht führt dazu weiter aus, dass „diese Ladenöffnungsmöglichkeit wegen ihrer engen örtlichen Begrenzung ohnehin von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist. Es kann hingenommen werden, dass die im Gesetz geforderten Voraussetzungen lediglich von eingeschränktem Gewicht sind, weil sie jeweils auf konkrete Verkaufsstellen und ein Jubiläum oder auf Feste im Straßenzugsbereich abheben“ (Randziffer 188).

Insofern wird die Praxis der Städte im Rahmen des bisherigen LÖG NRW den Anforderungen an den Sonn- und Feiertagsschutz hinreichend gerecht. Dies umso mehr in Köln, da hier seit Jahren lediglich 3 der möglichen 4 verkaufsoffenen Sonntage freigegeben werden. Dies trägt nicht nur zum Sonn- und Feiertagsschutz, sondern auch wesentlich zum Arbeitnehmerschutz bei.

2. Sehen Sie einen Widerspruch zwischen dem Gebot des Sonn- und Feiertagsschutzes und den Zielen wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung?

Die Stadt Köln sieht dazu nicht direkt einen Widerspruch, aber beides muss in Einklang gebracht werden. Das Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen wird bereits in vielen Bereichen wie selbstverständlich durchbrochen. Je mehr Menschen an Sonn- und Feiertagen frei haben, desto mehr Menschen müssen in der Gastronomie oder in Freizeiteinrichtungen arbeiten, um die dadurch entstehenden Bedürfnisse zu decken.

Auch darf in grenznahen Gebieten (Belgien, Niederlande) nicht unberücksichtigt bleiben, dass dort ganze Einkaufszentren an Sonn- und Feiertagen geöffnet haben und dadurch Kaufkraft aus den deutschen grenznahen Bereichen abziehen.

3. Welche Auswirkungen haben die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Stärkung des Sonn- und Feiertagsschutzes ihres Erachtens nach für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelhandel und ihre Familien?

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen zur Stärkung des Sonn- und Feiertagsschutzes haben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelhandel und ihre Familien kaum positive Auswirkungen. In der öffentlichen Diskussion standen insbesondere die verkaufsoffenen Sonntage. Sowohl das bisherige LÖG NRW als auch der vorliegende Gesetzesentwurf sehen hier 4 verkaufsoffene Sonntage im Jahr vor. Lediglich die Zahl der für eine Gemeinde insgesamt möglichen freizugebenden Sonntage wurde auf 12 plus einen Adventssonntag beschränkt. Diese Einschränkung hat aber keinerlei Auswirkungen auf den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelhandel, da sie nach wie vor an 4 Sonn- und Feiertagen (wenn die Freigabe dazu erteilt wird) arbeiten müssen. Zum Schutz der Beschäftigten im Einzelhandel wurden in Köln grundsätzlich nur 3 der möglichen 4 Sonntage für die Verkaufsstellenöffnungen freigegeben.

Lediglich die in § 6 Abs. 5 des Gesetzesentwurfs vorgesehenen ausgeschlossenen Sonntage sind positiv für die Beschäftigten im Einzelhandel zu bewerten.

4. Teilen Sie die Auffassung, dass die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten für Familien mit berufstätigen Eltern eine größere Flexibilität und dadurch Entlastung gebracht hat? Wenn ja, sehen Sie diesen Umstand durch kürzere Öffnungszeiten gefährdet?

Durch die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten können Familien mit berufstätigen Eltern auch zu „ungewöhnlichen“ Zeiten gemeinsam ihre Einkäufe tätigen, was schon zu einer größeren Flexibilität und dadurch auch zu einer Entlastung führt. Die im Gesetzentwurf festgelegten Öffnungszeiten berücksichtigen aber ausreichend den Bedarf und schränken dadurch nicht die gewünschte und auch notwendige Flexibilität ein.

5. Wie bewerten Sie die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, aufgrund der speziellen Schutzbedürftigkeit des Sonntages zur vorherigen Regelung zurückzukehren, die einen Anlassbezug für die Öffnung an Sonn- und Feiertagen erforderte? Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgenommene Definition für ausreichend?

Der Anlassbezug bei der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen ist eine Forderung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Urteil zum Berliner Ladenöffnungsgesetz vom 01.12.2009 und deswegen nicht diskutabel.

6. Welche Auswirkungen wird die Wiedereinführung des Anlassbezugs vor allem auf die kleinen und mittelständischen Händler in den kleineren Stadtteilen haben?

Die Wiedereinführung des Anlassbezugs wird auf die kleinen und mittelständischen Händler in den kleinen Stadtteilen keine Auswirkung haben, da bereits seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 ein entsprechender Anlass gefordert und auch geliefert wird. Allerdings hat die Beschränkung auf 13 mögliche Sonntage in Verbindung mit dem Anlassbezug besondere Auswirkungen auf die mittelständischen Händler. Durch die Einschränkung auf die Freigabe von nur 12 Sonntagen (plus ein Adventssonntag) je Gemeinde können speziell bei einer Großstadt wie Köln traditionelle Feste in den Stadtteilen nicht mehr als Anlass für eine Sonntagsöffnung herangezogen werden. Der Gesetzesentwurf fördert dadurch die „willkürliche Konstruktion“ von entsprechenden Anlässen.

7. Wie bewerten Sie die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Sonntages eine jährliche Obergrenze für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in einer Kommune festzulegen?

Die Festlegung einer Obergrenze für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in einer Kommune ist lediglich der öffentlichen Diskussion geschuldet. Die Beschränkung entlastet in keiner Weise die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelhandel. Es werden alle Stadtteile ihre traditionellen Sonntagsöffnungen anmelden. Dadurch werden in Köln z.B. an einem Sonntag in ca. 10 Stadtteilen verkaufsoffene Sonntage stattfinden, was durchaus dann öffentlich bemerkbar sein wird und zu einer erheblichen Störung der Sonn- und Feiertagsruhe beitragen wird. Bei einer Ausdehnung auf mehr mögliche Sonn- und Feiertage beschränkt sich ggf. ein verkaufsoffener Sonntag auf einen einzelnen kleinen Stadtteil, was die allgemeine Sonntagsruhe nicht stört.

8. Halten Sie eine Verpflichtung der Kommunen zur Abstimmung der für das Jahr geplanten verkaufsoffenen Sonntage mit den auf kommunaler Ebene zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften (z.B. Ver.di), der Einzelhandelsverbände und der Kirchen für zielführend?

Auf Beschluss des Wirtschaftsausschusses des Rates der Stadt Köln, wurde 2003 eine Konsensrunde zur Regelung der Sonntagsöffnungen gegründet. In diesem Gremium, dem die Kirchen, die Gewerkschaft, die IHK, die Handwerkskammer, der Einzelhandelsverband, Vertreter der Ratsfraktionen und die Interessengemeinschaften des Einzelhandels der Stadtteile angehörten, wurden die Regelungen für die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen diskutiert. Nach anfänglichen Einigungen wurde jedoch sehr schnell deutlich, dass die Interessen der einzelnen Organisationen zu konträr sind. Eine Einigung mit einem gemeinsamen Entscheidungsvorschlag an den Rat der Stadt Köln wurde letztlich nicht mehr erzielt, sodass die Konsensrunde in der bisherigen Form offiziell nicht mehr tagte.

Trotzdem wurden in Köln seit 2011 die Kirchen, die Gewerkschaft und der Einzelhandelsverband bei der Vorbereitung der Ratsentscheidung zur Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage weiterhin in das Freigabeverfahren eingebunden.

9. Wie bewerten Sie die dabei vorgesehene Zahl von maximal 13 zur Öffnung frei gegebenen Sonn- und Feiertage, davon maximal einer an einem Adventssonntag?

Köln hat in der Vergangenheit die Zahl der betroffenen Sonntage von 32 (in 2008) auf 15 (in 2013) reduziert. Die weitere Reduzierung auf 12+1 Sonntage bringt aus Sicht der Stadt Köln keine wirkliche Verbesserung.

10. Wie bewerten Sie das in dem Gesetz vorgesehene unbürokratische Verfahren zur Durchführung von Verkaufsveranstaltungen an bis zu vier Samstagen im Jahr bis 24 Uhr?

Die im Gesetzentwurf dazu vorgesehene unbürokratische Regelung wird begrüßt. Das Late Night Shopping wird dadurch an 4 Samstagen ermöglicht. Diese zusätzlichen Zeiten für besondere Verkaufsveranstaltungen verhindern stärkere Einbußen, die dem Handel durch die Beschränkung der allgemeinen Ladenöffnungszeit an Samstagen auf 22:00 Uhr entstehen.

11. Auch zukünftig dürfen maximal vier verkaufsoffene Sonntage im Jahr genehmigt werden. Allerdings soll durch den Gesetzentwurf der kommunale Handlungsspielraum bei der Terminierung dieser vier verkaufsoffenen Sonntage in den einzelnen Orts- und Stadtteilen verengt werden. Hierdurch wird es insbesondere in kreisfreien Städten zukünftig zu parallel stattfindenden verkaufsoffenen Sonntagen kommen. Welche Probleme erwarten Sie für den Einzelhandel insbesondere in den städtischen Randlagen durch die von der Landesregierung vorgesehene Einengung des kommunalen Handlungsspielraums bei der Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen in den Orts- und Stadtteilen?

Der Rat der Stadt Köln hat bei der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen die Förderung der Nahversorgungszentren in den Stadtteilen in den Vordergrund gestellt. Der Einzelhandel in den Stadtteilen sollte in Verbindung mit besonderen Anlässen, wie z.B. Straßenfesten, seine Leistungsfähigkeit darstellen können und so zusätzliche Kundschaft gewinnen. Nur durch die dauerhafte Sicherung eines ausreichenden Umsatzes kann auch langfristig für die jeweilige Bevölkerung in den einzelnen Stadtteilen eine dauerhafte Versorgung durch die Nahversorgungszentren gesichert werden. Durch die Komprimierung der möglichen Anzahl an verkaufsoffenen Sonntagen können die traditionellen Anlässe, wie z.B. Straßenfeste, Schützenfeste und sonstige ortsbezogene Besonderheiten in großem Maße nicht mehr als Anlass herangezogen werden. Darüber hinaus stehen die Nahversorgungszentren in unmittelbarer Konkurrenz zu anderen Stadtteilen oder sogar zu der übermächtigen Konkurrenz der Innenstadt mit ihren großen überörtlich bekannten Einkaufsstraßen.

12. Wird mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu Kern- und Randsortimenten im Bereich Blumen und Pflanzen sichergestellt, dass nur solche Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnen, die die Gewähr dafür bieten, den typischen an Sonn- und Feiertagen anfallenden Bedarf befriedigen zu können?

Diese Regelung wird sehr begrüßt. Der beabsichtigte Zweck wird damit erfüllt.

13. Kommen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu Kern- und Randsortimenten im Bereich der Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Produkte dem in der Evaluation des geltenden Ladenöffnungsgesetzes festgestellten Schärfungsbedarf in angemessener Weise nach?

Diese Regelung wird begrüßt. Der beabsichtigte Zweck wird damit erfüllt.

14. Wie bewerten Sie die unveränderte Fortschreibung der geltenden Regelungen für die Öffnung von Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus?

Die bisherigen Regelungen für die Öffnung von Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten haben sich grundsätzlich bewährt. Allerdings wird die Beibehaltung der Beschränkung auf höchstens 40 Sonn- und Feiertagen kritisch gesehen. Köln sowie andere Orte, die unter diese Regelung fallen, werden an allen Tagen des Jahres von vielen Touristen besucht. Die Touristen erwarten, dass dann zumindest Geschäfte mit Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, geöffnet sind.

15. Wie ist der Umstand zu bewerten, dass die Einschränkung der Öffnungszeiten zu Einschnitten bei der touristischen Wertschöpfung und zu einem Attraktivitätsverlust der Reiseziele – etwa bei Städtereisen – in NRW führen wird?

Die Besucher der touristischen Ziele erwarten, dass zumindest Andenkengeschäfte auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet sind. Insofern würde ich eine Freigabe von mehr Sonn- und Feiertagen für diese Geschäfte begrüßen. Ich gehe aber nicht davon aus, dass die Beschränkung auf 40 Sonn- und Feiertagen zu einem Attraktivitätsverlust der Reiseziele führen wird.

16. Wie bewerten Sie die Änderung der Öffnungsmöglichkeiten für Verkaufsstellen, deren Kernsortiment aus den Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren bestehen, zukünftig an Ostern, Pfingsten und Weihnachten wieder am 1. Feiertag und nicht am 2. Feiertag öffnen zu können?

Positiv im Sinne der Nahversorgung, da es sich um nahversorgungsrelevante Sortimente handelt.

17. Samstags sollen Tankstellen laut Gesetzentwurf künftig schon ab 22 Uhr (statt bisher ab 24 Uhr) nur noch ein eingeschränktes Sortiment anbieten dürfen („Reisebedarf“), um Vorteile gegenüber normalen Geschäften zu verhindern, die Samstags schon um 22 Uhr schließen müssen. Wird diese Änderung messbare Auswirkungen auf das Geschäft der Tankstellenpächter haben?

Die Stadt Köln geht nicht davon aus, dass diese Einschränkung besondere Auswirkungen auf das Geschäft der Tankstellenpächter haben wird. Die Angleichung an die normalen Ladenöffnungszeiten wird begrüßt. Der im Gesetz genutzte Begriff „Reisebedarf“ ist jedoch zu unbestimmt. Hier müsste der Verkauf von alkoholischen Getränken ausdrücklich verboten werden.

18. Ist die Erhöhung der Höchstgrenze einer Geldbuße bei Verstößen gegen das LÖG NRW aus Ihrer Sicht angemessen?

Die Festsetzung der Geldbuße auf 5 000 € bzw. 15 000 € wird als angemessen und ausreichend angesehen.

19. Welche Probleme ergeben sich aus ihrer Sicht aus der Möglichkeit des uneingeschränkten Alkoholverkaufs in Trinkhallen und Kiosken? Welche Lösungsmöglichkeiten sehen sie hierfür?

Köln und viele andere Städte haben mit dem Alkoholverkauf faktisch rund um die Uhr große Probleme. Insbesondere in der sehr dicht besiedelten Innenstadt Kölns gibt es auf Grund der großen Anzahl an Kiosken und Trinkhallen in den Abend- und Nachtstunden mannigfaltige Schwierigkeiten. Die Kundschaft der Kioske und Trinkhallen verweilt vor den Betrieben in kleinen und großen Menschengruppen, konsumiert zumeist Alkohol und verhält sich so, dass es zu berechtigten Lärmbeschwerden bei Anwohnerinnen und Anwohnern kommt. Die Alkohol konsumierenden Gruppen tragen schließlich erheblich zu Verschmutzungen im öffentlichen Straßenland bei.

Die Stadt Köln unterstützt und fördert daher eine NRW-Initiative zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes NRW. Das Ziel der Initiative besteht darin, den Alkoholverkauf in der Nacht generell einzuschränken oder im Gesetz eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für die Kommunen vorzusehen. Die Stadt Köln hat dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen.

1. die derzeit an Werktagen uneingeschränkten Ladenöffnungszeiten zu begrenzen oder
2. den nächtlichen Alkoholverkauf, ähnlich wie in der vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Regelung in Baden Württemberg, beispielsweise von 24:00 bis 5:00 Uhr zu verbieten.
3. Alternativ wird eine kommunale Ermächtigungsgrundlage des Gesetzgebers zur Sicherung des Gesundheitsschutzes von Anwohnerinnen und Anwohnern angestrebt, mit der Möglichkeit bei besonderen, örtlich begrenzten Problemlagen die Öffnungszeiten zu beschränken. Dazu müsste § 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom Gesetzgeber entsprechend ergänzt werden.

Die drei Vorschläge werden im Folgenden genauer erläutert:

Vorschlag 1: Einschränkung der Ladenöffnungszeiten

Für eine Einschränkung der Ladenöffnungszeiten müsste der in § 4 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW angegebene Zeitraum geändert werden:

„Verkaufsstellen dürfen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 5:00 (statt derzeit 0:00 Uhr) bis 24:00 Uhr geöffnet sein (Allgemeine Ladenöffnungszeit). Am 24. Dezember dürfen Verkaufsstellen an Werktagen bis 14:00 Uhr geöffnet sein.“

Vorschlag 2: Verbot des nächtlichen Alkoholverkaufs

Ein Verbot des nächtlichen Alkoholverkaufs erfordert eine Ergänzung von § 4 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW mit dem Wortlaut:

„Die Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von 22:00 – 5:00 Uhr keine alkoholischen Getränke verkaufen. Gleiches gilt für den Zubehörverkauf durch Gaststätten, Kioske, Tankstellen und ähnliche Betriebe.“

Vorschlag 3: Einführung einer Ermächtigungsgrundlage

Die Kommunen sollen durch die neue Ermächtigungsgrundlage die Möglichkeit erhalten, bei besonderen Problemlagen die Öffnungszeiten zu beschränken. Dazu müsste § 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW ergänzt werden:

„Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die in Abs. 1 festgelegte Allgemeine Ladenöffnungszeit sowie den Zubehörverkauf durch Gaststätten, Kioske, Tankstellen und ähnliche Betriebe, für bestimmte Wohnquartiere oder für andere bestimmte Bereiche auf 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr durch Verordnung zu beschränken.

Ein öffentliches Bedürfnis liegt insbesondere dann vor, wenn durch den Einzelhandel

- sich der Charakter eines Gebietes nachts erheblich von der baurechtlichen Bestimmung verändert oder
- regelmäßig größere Menschengruppen angezogen werden, die die Nachtruhe in dem Gebiet stören oder von denen sonstige Störungen ausgehen.“

20. Welche Nachteile erwarten Sie für den stationären Einzelhandel insbesondere in den Stadtteillagen außerhalb der Stadt- bzw. Ortsmitte aufgrund der vorgesehenen Einschränkung im Advent?

Der Gesetzesentwurf lässt für die Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen für das gesamte Stadtgebiet nur einen Adventssonntag zu. Die Nahversorgungszentren der einzelnen Stadtteile mit ihren größtenteils kleineren, überwiegend inhabergeführten Verkaufsstellen müssen dann in direkter Konkurrenz zu den besonderen Einkaufsstraßen und Einkaufszentren der Innenstadt antreten. Darüber hinaus finden in den Stadtteilen Weihnachts- bzw. Adventsmärkte, die als Anlass für Sonntagsöffnungen an den Adventssonntagen herangezogen werden könnten, teilweise nur an einzelnen Wochenenden statt. Um in den Genuss einer Sonntagsöffnung zu kommen, müssten diese Veranstaltungen in allen Stadtteilen an einem Sonntag durchgeführt werden. Die negativen Auswirkungen für die Stadtteile liegen dabei auf der Hand. Hierdurch entsteht eine erhebliche Besserstellung der großen Einkaufsstraßen der Innenstädte.

21. Sehen Sie hierbei die Gefahr der Schädigung von quartiersbezogener Veranstaltungskultur, wenn Adventsmärkte in Verbindung mit der Öffnung von Geschäften nicht mehr unabhängig von der Innenstadt durchgeführt werden können?

Durch die vorgesehene Regelung werden die Nahversorgungszentren geschädigt. Die für das soziale Gefüge in den Stadtteilen notwendigen Veranstaltungen, wie Advents- oder Weihnachtsmärkte, werden aufgrund der wirtschaftlichen Konkurrenz zur Innenstadt bzw. zu benachbarten Stadtteilen nicht mehr durchgeführt.

22. Wird das novellierte Ladenöffnungsgesetz nach Ihrer Einschätzung den Kommunen helfen, insbesondere in den sogenannten Rand- oder 1b-Lagen ein attraktives Nahversorgungsangebot aufrecht zu erhalten?

Da die späten Verkaufsstellenöffnungen sortimentsbezogen überwiegend nur in den Innenstadtbereichen genutzt werden, stärkt die Beschränkung der Ladenöffnungszeit an Samstagen auf 22 Uhr geringfügig die Nahversorgungscentren. Die Beschränkung der Sonntagsöffnungen auf nur maximal 13 Sonn- und Feiertage trägt nicht zu einer Förderung der Nahversorgungscentren bei.

23. Ist der Status quo bei den Ladenöffnungszeiten so problematisch, dass der Aufwand einer gesetzlichen Neuregelung gerechtfertigt ist bzw. stehen Aufwand und Ertrag der gesetzlichen Neuregelung in einem angemessenen Verhältnis?

Die im novellierten LÖG vorgesehen Änderungen bringen keine wesentliche Verbesserung und berücksichtigen in keiner Weise die von den Kommunen gewünschten besonderen Regelungen zur Vermeidung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die durch die besonderen Ladenöffnungszeiten gefördert werden (siehe Antwort zu Frage 19). Die Einschränkung der allgemeinen Ladenöffnungszeit von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr würde weder die Verbraucher noch den Einzelhandel (mit Ausnahme von Kiosken, Trinkhallen und Tankstellen) besonders einschränken, da der Handel regelmäßig bereits jetzt überwiegend um 24:00 Uhr schließt. Kioske, Trinkhallen und Tankstellen nutzen aber die Nachtzeit zum Verkauf von alkoholischen Getränken und tragen damit an besonderen Örtlichkeiten zu den Störungen der Nachtruhe bei.

24. Wie hat sich das bisher geltende Ladenöffnungsgesetz aus Ihrer Sicht bewährt und besteht aus Ihrer Sicht Änderungsbedarf?

Aus Sicht der Stadt Köln besteht in erster Linie nur ein Änderungsbedarf, wie er in der Antwort zu Frage 19 dargestellt ist.

25. Bringt die geplante Neuregelung wesentliche Verbesserungen für Arbeitnehmer bzw. wäre eine weitergehende Einschränkung der Ladenöffnungszeiten aus Arbeitnehmersicht sinnvoll?

Die Neuregelung bringt bis auf die Beschränkung der Ladenöffnungszeit an Samstagen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine Verbesserung. Die Ladenöffnungszeiten an den anderen Werktagen bleiben unverändert. Auch die Einschränkung auf maximal 13 verkaufsoffene Sonntage bringt den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Entlastung, da nach wie vor die einzelnen Verkaufsstellen an 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Hier würde eine Entlastung nur durch die Reduzierung der möglichen Sonntagsöffnungen auf z.B. 3 Sonntage erreicht.

26. Inwiefern benachteiligen nach ihrer Erkenntnis längere Öffnungszeiten die Anbieter kleiner, standortnaher Versorgung gegenüber großen Supermärkten bzw. Supermarktketten „auf der grünen Wiese“?

Die längeren Öffnungszeiten werden nur von den Einkaufsstraßen im Innenstadtbereich, von den Einkaufszentren „auf der grünen Wiese“ sowie den Supermarktketten genutzt. Die Einschränkung der Öffnungszeiten würde zu einer Stärkung der Nahversorgungszentren beitragen. Allerdings reicht dabei die im Gesetzentwurf vorgesehene Reduzierung ausschließlich an Samstagen nicht aus.

27. Sehen sie einen Zusammenhang zwischen Ladenöffnungszeiten und räumlicher bzw. ökonomischer Konzentration im Einzelhandel?

Ein Zusammenhang wird hier nicht gesehen. Die Konzentration im Einzelhandel erfolgt aus anderen wirtschaftlichen und wettbewerbsrechtlichen Gründen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die längeren Öffnungszeiten wegen der jeweiligen beruflichen Situation überwiegend von der Generation bis 35 Jahre genutzt wird; die Generation über 35 Jahre nutzt eher die bisherigen Ladenöffnungszeiten.

28. Wie bewerten Sie das Konkurrenzverhältnis zwischen kleineren Stadtteilen bzw. Bezirken und Stadtzentren, die nach dem vorgelegten Gesetzentwurf zusammen verkaufsoffene Sonntage und auch Adventssonntage durchführen müssen?

Wie bereits an anderer Stelle erläutert, wird die Konzentration der verkaufsoffenen Sonntage besonders die kleinen Stadtteile treffen, die sich der direkten Konkurrenz zu anderen Stadtteilen aber auch zur übermächtigen Innenstadt stellen müssen. Dies wird sicherlich zu einer wirtschaftlichen Verschlechterung der Nahversorgungszentren beitragen. Dies ist umso ärgerlicher, da das novellierte Ladenöffnungsgesetz als Arbeitnehmerschutzgesetz hier keine Verbesserung für die einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bringt (siehe Antwort zu Frage 25).

29. Gibt es Erkenntnisse über die Wettbewerbsfähigkeit von Nebenzentren, wenn im Oberzentrum eher lange Ladenöffnungszeiten dominieren (z.B. über eine innerstädtische großflächige Mall)?

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, nutzen die langen Ladenöffnungszeiten ausschließlich den großen Einkaufsbereichen der Innenstadt, den Einkaufszentren „auf der grünen Wiese“ und dem Nischeneinzelhandel, der mit seinem besonderen Sortiment bestimmte Käuferschichten anspricht.

30. Gibt es einen (losen oder engen) Zusammenhang zwischen der Vertriebsform, den Ladenöffnungszeiten und dem Arbeitsplatz bzw. der (zeitlichen und tariflichen) Gestaltung der Arbeitsplätze (z.B. Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsplätze, Existenz einer Personalvertretung, befristete oder unbefristete Arbeitsverträge, Existenz und Anwendung eines Tarifvertrags, Verhältnis von Frauen- bzw. Männerarbeitsplätzen auf den verschiedenen Hierarchiestufen)?

Dazu liegen keine Erkenntnisse vor.

31. Sehen sie einen Zusammenhang zwischen Vertriebsform, ökonomischer bzw. juristischer Struktur (also z.B. inhabergeführtes Geschäft geringer Größe vs. großflächiger Filialbetrieb) und den Arbeitsplätzen (Zahl in Abhängigkeit vom Umsatz, Einfluss auf Arbeitszeitgestaltung, etc.)?

Hierzu liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse vor.

32. Wie bewerten Sie den Umstand in arbeitsmarktpolitischer Hinsicht, dass der Beschäftigungsbedarf im Einzelhandel durch kürzere Ladenöffnungszeiten abnehmen wird?

Bei der im Entwurf des neuen Gesetzes vorgesehenen geringen Reduzierung der allgemeinen Ladenöffnungszeiten sehe ich hier keine Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Nur bei einschneidenden Änderungen würden diese Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben.

33. Inwieweit wird der Einzelhandel durch kürzere Ladenöffnungszeiten Marktanteile an den Internethandel und ggf. an Einzelhändler im benachbarten Ausland abgeben?

Der Internethandel ist Bestandteil des heutigen Wirtschaftslebens. Er ist aus dem alltäglichen Leben nicht mehr weg zu denken und wird in Zukunft weitere Marktanteile für sich gewinnen. Dies wird sich ungeachtet der jeweils gelten allgemeinen Ladenöffnungszeiten so entwickeln.

Diesem Trend kann der etablierte Einzelhandel nur durch ein gutes Angebot und einen besonderen Service entgegenwirken. Dazu zählen auch die verkaufsoffenen Sonntage, die von der Bevölkerung sehr stark angenommen werden. Bei einer weiteren Reduzierung der verkaufsoffenen Sonntage werden Marktanteile auch an das benachbarte Ausland abgegeben. Dies wird belegt durch die großen Anzeigenkampagnen der ausländischen Einkaufszentren und durch die Berichterstattung der Medien, die immer wieder über den Einkaufstourismus in das benachbarte Ausland berichten.